



Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2016, Nr. 244
Verlängerung und Festlegung von Fristen (sog. Milleproroghe)

von Barbara Bissoli und Tanja Gans

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Art. 1 Absatz	Proroga di termini in materia di pubbliche amministrazioni	
1-7	Aufschub einiger Verfahren betreffend das Personal staatlicher Verwaltungen und besonderer Körperschaften auf den 31. Dezember 2017.	NR
8	Aufschub des Verbots für öffentliche Verwaltungen, Verträge über freie Mitarbeit abzuschließen, auf den 1. Januar 2018 (somit können diese Verträge in Abweichung vom im Jobs Act vorgesehenen Verbot im Jahr 2017 noch abgeschlossen werden).	H
10	Die Körperschaften des gesamtstaatlichen Sanitätsbetriebs können bis zum 31. Dezember 2017 außerordentliche Wettbewerbsverfahren zur Aufnahme von Ärzten, fachspezifischem- und Pflegepersonal ausschreiben und diese bis zum 31. Dezember 2018 abschließen. Sie können, neben der Weiterführung bestehender Vertragsverhältnisse, bis zum 31. Oktober 2017 auch neue flexible Beschäftigungsverhältnisse abschließen.	H
9,11-16	<i>omissis</i>	
Art. 2 Absatz	Disposizioni in materia di editoria e di durata in carica del Consiglio nazionale e dei Consigli regionali dell'Ordine dei giornalisti	
2	Aufschub der Frist zur verpflichtenden Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit des Verkaufs und der Rückgabe von Tageszeitungen und Zeitschriften auf den 31. Dezember 2017. Dementsprechend wird die Steuergutschrift für die notwendigen technischen Anpassungen ebenfalls verlängert.	H
4,5,6	Bis zur Einführung neuer ermäßigter Posttarife für die Zustellung von Verlagserzeugnissen seitens der Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern werden die zurzeit geltenden Tarife verlängert. Darüber hinaus werden die ermäßigten Posttarife für die Zustellung von Werbedrucksachen und Werbeschriften seitens gemeinnütziger Organisation ohne Gewinnabsicht (Onlus) weiter angewandt.	H
1,3	<i>omissis</i>	
Art. 3 Absatz	Proroga di termini in materia di lavoro e politiche sociali	
1	Unternehmen aus Gebieten, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Krisensituation befinden, können nach vorherigem Abkommen zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der Region für die Jahre 2016 und 2017 weitere außerordentliche Lohnausgleichsmaßnahmen bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten zuerkannt werden.	H
2	Die Bestimmungen bezüglich der Register über die Beschäftigten, die kanzerogenen und biologischen Stoffen ausgesetzt sind, bleiben bis zu 12 Monate (zuvor 6) nach Erlass des interministeriellen Dekrets zur Einrichtung des Nationalen Informationssystems für die Prävention am Arbeitsplatz (SINP) in Kraft.	H
3	Die Auszahlung der Renten erfolgt am ersten Tag jeden Monats oder des folgenden Arbeitstages im Falle eines Feiertages. Eine Ausnahme bildet der Monat Januar, in dem die Auszahlung am zweiten Arbeitstag erfolgt (3. Januar). Ab dem Jahr 2018 erfolgen diese Zahlungen am zweiten Arbeitstag jedes Monats.	H
Art. 4 Absatz	Proroga di termini in materia di istruzione, università e ricerca	
1	Die Gemeinden können Sanierungsarbeiten an Schulgebäuden bis zum 31. Dezember 2017 zahlen.	H
2	Die Frist zur Anpassung von Schulgebäuden und Räumen, die zu Schulzwecken verwendet werden, an die Brandschutzbestimmungen wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.	H



3	Universitäten können die Verträge der befristet angestellten Universitätsassistenten "Typ B" bis zum 31. Dezember 2017 verlängern.	H
4,5	<i>omissis</i>	
Art. 5 Absatz	Proroga di termini in materie di competenza del Ministero dell'interno	
1,2,4,5, 7-11	<i>omissis</i>	
3	Die Vereinfachungen im Bereich der Anstellung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten und der Verwaltungsunterlagen für Einwanderer werden bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.	H
6	Aufschub der Verpflichtung zur gemeinsamen Ausübung grundlegender Aufgaben der Gemeinden auf den 31. Dezember 2017.	N R
Art. 6 Absatz	Proroga di termini in materia di sviluppo economico e comunicazione	
1,2,3,4, 5	<i>omissis</i>	
6,7	Die neuen Überprüfungs- und Kontrollmechanismen zum ordnungsgemäßen Einsatz staatlicher Beihilfen finden ab dem 1. Juli 2017 Anwendung.	H
8	Der Ablauf der Konzessionen zum Handel auf öffentlichen Flächen wird auf das Jahr 2018 verschoben.	H
9	Die Frist zur Reform der Tarifstruktur des Elektrizitätssystems für jene Kunden, die keine Privatkunden sind, wird auf den 1. Januar 2018 verschoben.	H
10	Die verpflichtende Anbringung von Thermostaten und Wärmemengenzählern an Heizkörpern wird auf den 30. Juni 2017 verschoben.	H
Art. 7 Absatz	Proroga di termini in materia di salute	
1	Die Neuordnung des Arzneimittelsektors wird auf den 31. Dezember 2018 verschoben.	H
2	Die Einführung eines neuen Systems zur Zahlung der Vertriebskette zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln wird auf den 1. Januar 2018 verschoben.	H
3	Das Inkrafttreten des Verbots von Tierversuchen für Suchtmittel (Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen), Organtransplantationen zwischen verschiedenen Tierarten und der nochmaligen Verwendung derselben Tiere für weitere Tierversuche wird auf den 1. Januar 2018 verschoben.	H
Art. 8 Absatz	Proroga di termini in materia di competenza del Ministero della difesa	
1-5	<i>omissis</i>	
Art. 9 Absatz	Proroga di termini in materia di infrastrutture e trasporti	
1	<i>omissis</i>	
2	Die Verordnung über die Ausbildung von Rettungsschwimmern findet ab dem 31. Dezember 2017 Anwendung. Daher behalten die den Bademeisterinnen und Bademeistern bis Ende des Jahres 2011 ausgestellten Befähigungsnachweise ihre Gültigkeit bis Ende 2017.	N
3	Die Verordnung für den Bereich der Taxidienste und der Mietwagen mit Fahrer muss bis zum 31. Dezember 2017 erlassen werden.	N
4	Änderung des GvD Nr. 50/2016 (Vergabegesetzbuch), insofern, als dass Bekanntmachungen und Ausschreibungen bis zum Erlass des Ministerialdekrets, das neue Vorschriften über die Vergabeverfahren enthält, auch im Gesetzesanzeiger der Republik veröffentlicht werden müssen.	H
5	Die Frist zur Zahlung der Gebühr für die Einschreibung in das Verzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer wird auf den 28. Februar 2017 verschoben.	H
6-7	<i>omissis</i>	
8	Sollten im Bereich der Programmplanung des Fonds für Entwicklung und Kohäsion 2007-2013 Bauleitplanänderungen genehmigt oder Verfahren im Bereich der strategischen Umweltprüfung (SUP) oder der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden müssen, so wird die Frist zur Ergriffung rechtlich verbindlicher Verpflichtungen auf den 31. Dezember 2017 verlängert.	H
9	<i>omissis</i>	
Art. 10	Proroga di termini in materia di giustizia	
1-2	<i>omissis</i>	
Art. 11 Absatz	Proroga di termini in materie di beni e attività culturali	



1	<i>omissis</i>	
2	Die Begünstigten der „Carta giovani“ können sich bis zum 30. Juni 2017 auf der diesbezüglichen Internetplattform registrieren.	H
3	Zugunsten von Iyrisch-symphonischen Stiftungen werden weitere Geldmittel in Höhe von 10 Millionen Euro genehmigt.	N
Art. 12 Absatz	Proroga di termini in materia di ambiente	
1	Die Übernahme des Systems zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI) durch den neuen Konzessionär wird auf den 31. Dezember 2017 verschoben und die Verpflichtungen bezüglich der Abfallbewirtschaftung, die vor der Einführung der Regelung des SISTRI Geltung hatten, finden bis zum 31. Dezember 2017 Anwendung. Dies gilt ebenfalls für die Halbierung der Strafen bei Nichteinschreibung ins SISTRI und die Zahlung der Gebühr für die Einschreibung.	H
2	Verlängerung der Frist zur Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Neubauten und auf bestehenden Gebäuden, die umfassend saniert werden.	H
Art. 13 Absatz	Proroga di termini in materia economica e finanziaria	
1	Die 10%-ige Kürzung der Entgelte, die von öffentlichen Verwaltungen an Mitglieder von Leitungs-, Direktions- und Kontrollorganen, Verwaltungsräten und Kollegialorganen jeglicher Natur und an Amtsinhaber jeglicher Natur sowie an Regierungs- und Sonderkommissare gezahlt werden, wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.	H
2	Die spezifischen, von der „Autorità per l'energia elettrica e il gas“ für den Bereich der Kraft-Wärme-Koppelung festgelegten Koeffizienten zur Bestimmung der Menge an Brennstoff, die zur Produktion von Strom verwendet wurde und daher der verminderten Akzise unterliegt, werden bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.	H
3	Die Blockierung der automatischen Anpassung der Mieten für Immobilien, die von öffentlichen Verwaltungen zu institutionellen Zwecken genutzt werden, findet auch im Jahr 2017 Anwendung.	H
4	Das neue System zur spontanen Steuereinhebung für die örtlichen Körperschaften findet ab dem 1. Juli 2017 Anwendung.	H
5-6	<i>omissis</i>	
Art. 14	Proroga di termini relativi a interventi emergenziali	
1-12	<i>omissis</i>	
Art. 15	Variazioni di bilancio	
1	<i>omissis</i>	
Art. 16	Entrata in vigore	
	30.12.2016	